

Berlin, 28. Juni 2016

Datenschutzrechtliche Novellierung des anwaltlichen Berufsrechts - Stellungnahme zum Vorschlag des BRAK-Ausschusses für Datenschutzrecht

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich in seiner vergangenen Sitzung mit dem Vorschlag des BRAK-Ausschusses für Datenschutzrecht zur Novellierung des anwaltlichen Berufsrechts befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Im Einzelnen:

I. § 58 BRAO-E Mitgliederakten

Der bisherige § 58 BRAO setzt als selbstverständlich voraus, dass bei den Kammern Personalakten geführt werden. Es fehlt jedoch an einer genaueren Ausgestaltung und damit einer klaren Verarbeitungsgrundlage durch die Kammern. Die vorgesehene Klarstellung wird ebenso begrüßt wie den Begriff der „Personalakte“ durch den der „Mitgliederakte“ zu ersetzen.

Problematisch hingegen erscheint uns die in § 58 Abs. 6 BRAO-E auf 10 Jahre begrenzte Aufbewahrungsfrist durch die Rechtsanwaltskammern. Fraglich ist, ob dem Bundesgesetzgeber hier überhaupt die Kompetenz zusteht, die Vernichtung der Mitgliedsakten einer Landeskörperschaft zu regeln oder ob dies nicht vielmehr in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. In jedem Fall erachten wir die beabsichtigte Lösungsfrist von 10 Jahren nach Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erloschen ist, als zu kurz bemessen. Die Rechtsanwaltskammern haben aufgrund von Nachfragen auch nach Ablauf von 10 Jahren noch Auskünfte zu erteilen. So zum Beispiel Anfragen ehemaliger Mandanten nach Versicherungen § 51 Abs. 6 BRAO, die zum Teil noch Jahre nach der Mitgliedschaft an die RAKen herangetragen werden oder Anfragen im Zusammenhang mit Abwicklungen oder Rentenzeiten. Nach der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Berlin sind bereits heute Akten beim AGH Berlin, die zur Ausschließung eines Mitglieds aus dem Beruf führen, 50 Jahre aufzubewahren. Da auch die Kammer Kenntnis über vorherige Ausschließungen haben muss, ist auch für diese Konstellation eine höhere Aufbewahrungsfrist zwingend geboten.

II. § 76 BRAO-E Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

Nach dem Entwurf der Neuregelung des § 76 BRAO soll sich die Vertraulichkeit über die Mitarbeiter der Kammer hinaus generell auf Dritte

erstrecken, die zur Mitarbeit herangezogen werden. Ausdrücklich nennt die Begründung des Ausschusses hier Kanzleimitarbeiter von Vorstandsmitarbeitern, der Wortlaut ist jedoch nicht darauf beschränkt. Vielmehr können nach dem Wortlaut beliebige Dritte in Anspruch genommen werden, was nach Auffassung des Vorstands zu weitgehend ist. Zum bestmöglichen Schutz unserer Mitglieder vor Verschwiegenheitsverletzungen sollte die Vertraulichkeitsregelung des § 76 BRAO ausdrücklich nicht über die Mitarbeiter der Kammer und über die Mitarbeiter der Vorstandsmitglieder in den Kanzleien hinaus erstreckt werden.

Darüber hinaus regen wir an, die Regelung des § 76 BRAO auf geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten zu beschränken um klarzustellen, dass sich die Verschwiegenheitspflicht nicht auf Angelegenheiten beziehen soll, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach nicht erforderlich ist. Die Neuregelung des § 76 BRAO sieht zudem vor, dass eine Informationsübermittlung an eine andere Rechtsanwaltskammer dann zulässig sein soll, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben dieser Rechtsanwaltskammer erforderlich ist. Diese Regelung ist zu begrüßen, sollte jedoch in § 36 BRAO verortet werden, der die Übermittlung personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung regelt.

Wir schlagen vor, § 36 Abs. 3 BRAO wie folgt zu ergänzen:

.... § 36 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E: Ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammer, die Aufgabenerfüllung einer anderen Rechtsanwaltskammer betroffen, dürfen personenbezogene Daten des Mitglieds auch an diese übermittelt werden.

III. § 191 g BRAO-E Bundesdatenschutzbeauftragter für die Rechtsanwaltschaft

Die Einführung einer sektoralen Datenschutzaufsicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird ausdrücklich begrüßt und wird gerade im Hinblick auf den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses für erforderlich gehalten, da dieses durch die datenschutzrechtliche Aufsicht über Anwälte und ihren Mandaten durch ein und dieselbe Stelle ganz besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

a) § 191 g Abs. 3 Satz 2 BRAO-E

Um die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten vollumfänglich zu gewährleisten ist nach unserer Auffassung notwendig, dass er über die ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel hinsichtlich des Ob und Wie frei verfügen darf. Es bedarf dazu aufgrund des Art. 52 Abs. 5 DS-GVO auch einer Klarstellung, dass ihm die Personalauswahl – und Aufsicht obliegt.

§ 191 g Abs. 3 Satz 2 BRAO-E sollte daher um einen Satz 3 ergänzt werden

„Der Datenschutzbeauftragte wählt sein Personal aus, dieses untersteht ihm ausschließlich.“.

b) § 191 g Abs. 2 BRAO-E

Die Amtszeit von 12 Jahren ist nach unserer Auffassung zu lang um auch am Ende des Berufslebens stehende Persönlichkeiten für das Amt des Datenschutzbeauftragten gewinnen zu können. Sie ist auch zu lang für einen nach dem Entwurf mindestens 40 jährigen Amtsinhaber, der dann mit 52 Jahren ohne Wiederwahlmöglichkeit eine berufliche Neuorientierung vornehmen muss. Es besteht kein zwingender Grund, sich an den Vorgaben zur Wahl von Verfassungsrichtern zu orientieren. Die DS-GVO sieht eine Amtszeit von mindestens vier Jahren vor. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns für eine Amtszeit von sechs Jahren aus mit einmaliger Möglichkeit der Wiederwahl.

c) § 191 g Abs. 1 Satz 1 BRAO-E

Die Satzungsversammlung ist das Normsetzungsorgan der Anwaltschaft § 191 a BRAO und bislang nicht mit Verwaltungsaufgaben betraut. Nach § 191 a Abs. 2 BRAO ist ausschließliche Aufgabe der Satzungsversammlung der Erlass einer Berufsordnung für die Ausübung des Anwaltsberufs, wobei der Regelungsumfang in § 59 b abschließend bestimmt ist. Die Vornahme von Verwaltungsaufgaben - und dabei handelt es sich bei der Bestimmung/Wahl des Bundesdatenschutzbeauftragten - ist bisher vornehmliche Aufgabe der Bundesrechtsanwaltskammer Hauptversammlung. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die Wahl des Bundesdatenschutzbeauftragten durch die Hauptversammlung vornehmen zu lassen. Eine Anbindung an die Satzungsversammlung wäre systemfremd und mit § 191 a BRAO nicht in Einklang zu bringen.

d) § 191 g Abs. 1 Satz 2 BRAO-E

Da das Lebensalter bekanntlich keine Rückschlüsse auf die Eignung erlaubt, sprechen wir uns dafür aus, keine Mindestaltersgrenze für den Bundesdatenschutzbeauftragten vorzusehen. Da gewollt ist, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt das Amt des Datenschutzbeauftragten der Anwaltschaft übernimmt, sollte der Fokus darauf gelegt werden, dass der Amtsinhaber auch tatsächlich den Beruf des Rechtsanwalts ausgeübt hat. Statt eines Mindestalters sollte der Bundesdatenschutzbeauftragte den Beruf des Rechtsanwalts in den letzten fünf Jahren in den Mittelpunkt der eigenen Tätigkeit gestellt haben.

e) § 191 g Abs. 5 Satz 1 BRAO-E

Die Regelung müsste darum ergänzt werden, dass der Bundesdatenschutzbeauftragte nicht gleichzeitig als Rechtsanwalt tätig sein darf. Wir halten diese Ergänzung schon alleine deswegen für erforderlich, weil er sich ansonsten selbst kontrollieren müsste.

f) § 191 g Abs. 8 BRAO-E

Der Entwurf regelt in § 191 g Abs. 8 BRAO-E, dass der Bundesdatenschutzbeauftragte Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften anordnen kann. Eine dem bisherigen § 1 Abs. 3 BDSG entsprechende Regelung, nach der die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufsgeheimnissen unberührt bleibt, wird nicht getroffen, obwohl die nach Art. 90 DS-GVO in Bezug auf Zugangsrechte zu personenbezogenen Daten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, möglich und geboten wäre.

Zum Schutz des Berufsgeheimnisses sprechen wir uns daher dafür aus zu regeln, dass keine Befugnisse auf Zugang zu personenbezogenen Daten und Informationen sowie zu den Geschäftsräumen und Datenverarbeitungsanlagen und -geräten besteht, soweit dadurch Informationen, die dem Anwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden sind, offenbart würden.

g) § 191 g BRAO- E

Art. 52 Abs. 5 DS-GVO verlangt eine Finanzkontrolle und die Aufsichtsbehörde muss über einen Haushaltsplan verfügen. Dazu sieht der vorgelegte Entwurf keine Regelung vor. Das sollte ergänzt werden.

Schließlich bitten wir um Vorlage einer konkreten, zahlenbasierten Schätzung der den Mitgliedern voraussichtlich entstehenden Kosten. Diese sollte nach Möglichkeit schon im Vorfeld der auf der Herbstversammlung geplanten Abstimmung über den Entwurf an die RAKen versandt werden, damit eine Vorstellung darüber besteht, welche finanziellen Folgen mit der Schaffung einer sektoralen Datenschutzaufsicht verbunden wären. Sollte sich die Schätzung auf unverträglich hohe Kosten belaufen, müsste zeitnah über eine (Co-)Finanzierung durch staatliche Stellen nachgedacht werden. Denn es steht außer Zweifel, dass diese durch die Schaffung eines Bundesdatenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft der organisatorisch und finanziell auch dort angebunden ist, deutlich entlastet würden.